

Anlage 2**Zu § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII wie folgt bestimmt:

- | 1. Zahl der Beschäftigten | Zahl der Sicherheitsbeauftragten |
|---|----------------------------------|
| a) Für Betriebe oder örtlich selbstständige Betriebs-
teile – z.B. Bauhof, Fuhrpark oder Fuhrpark-
außenstellen –
bei 21 bis 150 Beschäftigten | mind. 1 |
| und je angefangene weitere
250 Beschäftigte | mind. 1 zusätzlich |
| b) Für reine Verwaltungen (Bürobetriebe) oder örtlich
selbstständige Verwaltungsstellen bei 51 bis 250 Be-
schäftigten | mind. 1 |
| und je angefangene weitere 400 Beschäftigte | mind. 1 zusätzlich |
| c) Für den Bereich der „äußeren Schulangelegen-
heiten“ in allgemein bildenden und berufsbildenden
Schulen pro Schule | mind. 1 |
| d) Für Kindertageseinrichtungen | mind. 1 |
2. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 1 SGB VII entsprechend diesen Verhältnissen abweichend regeln.